

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Pressath; Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebene“, Beteiligung der Öffentlichkeit – Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat Pressath hat am 26.07.2012 beschlossen, im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ebene“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 4301/1 TF, 4309, 4310, 4311, 4312, 4313, 4314 und 4340 TF alle der Gemarkung Pressath. Die Abgrenzung ergibt sich aus den nebenstehenden Lageplänen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde inzwischen mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 19.10.2020, SG 42 genehmigt.

In seinen Sitzungen am 06.04./07.12.2017 hat der Stadtrat Pressath die während der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die Billigung und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 19.04.2018 hat der Stadtrat die während der öffentlichen Auslegung vom 26.02.2018 mit 29.03.2018 eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und abgewogen und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebene“ (Planungsstand 19.04.2018) gebilligt. Die Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen und die daraus erfolgten Änderungen und Ergänzungen zum Planentwurf Stand 19.04.2018 berühren zwar die Grundzüge der Planung nicht, machen jedoch eine erneute öffentliche Auslegung, sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erforderlich. Der Stadtrat hat deshalb weiter beschlossen, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung, sowie die Frist zur Stellungnahme durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange auf 18 Tage zu verkürzen und dass Stellungnahmen nur noch zu den Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes (Stand 19.04.2018) abgegeben werden können und dass nur noch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, da die beschlossenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren (§ 4 a Abs. 3 Sätze 2, 3, 4 BauGB).

Die Planentwürfe zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ebene“ (Planungsstand 19.04.2018) mit Planzeichnungen, Vorschriften, Begründung, Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltbericht, Versickerungsversuche, schalltechnische Untersuchung und die nach Einschätzung der Stadt Pressath wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.11.2020 mit 02.12.2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Hauptstraße 14, 92690 Pressath, Vorraum zu Zimmer Nr. 1.9, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 13.00 – 16.30) **öffentlich** aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Wegen der derzeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath vorherrschenden „Corona-Zugangsbeschränkung“ wird gebeten, beabsichtigte Einsichtnahmen vorher telefonisch unter 09644/ 9209-0 oder per Mail unter jstock@pressath.de anzumelden.

Aus dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfes vom 07.12.2017 und den Stellungnahmen von Behörden- und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aufgrund der öffentlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zum Schutzgut Mensch: Geringe Eingriffserheblichkeit.
- Zum Schutzgut Pflanzen, Tiere: Mittlerer schutzgutbezogener Eingriff.
- Zum Schutzgut Landschaftsbild: Mittlere-geringe Eingriffserheblichkeit.
- Zum Schutzgut Boden: Mittlere Eingriffserheblichkeit.
- Zum Schutzgut Wasser: Mittlere Eingriffserheblichkeit.
- Zum Schutzgut Klima und Luft: Geringe Eingriffserheblichkeit.
- Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Keine Auswirkungen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter <https://www.pressath.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplane> eingesehen werden.

Pressath, den 02.11.2020

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

Bernhard Stangl
1. Gemeinschaftsvorsitzender



In die Gemeindetafel eingehängt am: 02. November 2020
abgenommen am: 03. Dezember 2020

